

In Betracht können naturgemäss drei Parteien kommen, nämlich der Hauswirt, der Mieter und drittens der Vater oder der sonstige gesetzliche Vertreter des Kindes. Was diesen letztern anbetrifft, so kann von seiner Haftung nur dann die Rede sein, wenn er es unterlassen hat, das Kind genügend zu beaufsichtigen, während, wenn er dieser Verpflichtung in ausreichendem Masse nachgekommen wäre, das schadenstiftende Ereignis sich nicht vollzogen haben würde.

Was nun aber das Verhältnis von Mieter und Vermieter angeht, so bestimmt das Gesetz, dass der Vermieter die Wohnung während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses in ordnungsmässigem Zustande zu erhalten hat; daraus ergibt sich, dass er an und für sich auch mit der Reparaturpflicht belastet wird. In den Verträgen aber, die auf Grund der bekannten Formulare zwischen Vermieter und Mieter abgeschlossen werden, pflegt man gerade das Gegenteil festzusetzen und die Reparaturpflicht, auf welche Gründe auch immer der Schaden zurückzuführen sein mag, dem Mieter aufzuerlegen. Je nachdem nun das eine oder das andere der Fall ist, entscheidet sich dann die Frage der Haftung. Unter Umständen kann auch noch das Kind selbst in Frage kommen, wenn es bei Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besass und auch über eigenes Vermögen verfügt. Dann kann es zur Leistung von Schadenersatz herangezogen werden, mag auch der Vater oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter ein Vorwurf nicht treffen. Ja, sogar wenn es zu diesem Grade der Einsicht noch nicht herangereift war und der Schaden den Teil, der ihn sonst tragen müsste, unverhältnismässig schwer treffen würde, das Kind dagegen sich in besonders günstiger Vermögenslage befindet, so kann auch hier der Richter aus Rücksichten der Billigkeit dieses Kind zum Ausgleich des Schadens heranziehen. Meistens sind nun bekanntlich solche Spiegelscheiben von Schaufenstern gegen die Gefahr einer Zertrümmerung bei einer Gesellschaft versichert, diese muss dann freilich den Schaden decken, aber sie hat, wenn ein Ersatzpflichtiger vorhanden ist, das Recht des Rückgriffs auf ihn, das sich wiederum nach den im Vorstehenden gekennzeichneten Gesichtspunkten regelt.

**Jos. H. in Bonn. Frage:** Längere Zeit hindurch hielt ich einen Lehrling, dessen ich mich, weil er träge und unfähig war, gern schon früher entledigt haben würde, wenn ich nicht Rücksicht auf seinen Vater genommen hätte. Nun stellte sich aber heraus, dass er nicht nur faul und ungeschickt, sondern auch ueredlich war; er hat mich fortgesetzt bestohlen, und als ich dies wahrnahm, habe ich ihn natürlich sofort weggejagt. Daraufhin hatte ich mit seinem Vater eine Auseinandersetzung, die darin endete, dass dieser mir, wozu er sich im Verträge übrigens ausdrücklich verpflichtet hatte, den gesamten Schaden ersetzte, während ich das Versprechen abgab, gegen den jungen Mann keine Strafanzeige zu erstatten. Nachdem dies alles erledigt war, trat nun ein Kunde von mir mit dem Verlangen an mich heran, ihm seine Uhr, die er zur Reparatur abgegeben hatte, zurückzuliefern. Ich wusste von der Uhr nichts, mein ehemaliger Lehrling jedoch, der hierum ernstlich befragt wurde, gab zu, sie zur Reparatur angenommen zu haben, bestreitet jedoch, dass er auch an ihr sich vergriffen habe, sondern meint, sie müsse von einem Dritten gestohlen worden sein zu einer Zeit, da ich selbst auf Geschäftsgängen abwesend war und er sich für einige Minuten aus dem Geschäftslokal entfernt und dieses sich selbst überlassen hatte. Muss ich nun den Wert der Uhr dem Kunden ersetzen oder kann ich ihn dieserhalb an den Vater des Lehrlings verweisen?

**Antwort:** Dem Kunden gegenüber haften Sie für die in Verlust geratene Uhr auf alle Fälle, einerlei, ob sie von Ihrem Lehrling gestohlen, bzw. unterschlagen, oder ob sie ohne eine strafbare Handlung seinerseits abhanden gekommen ist. Rechtlich liegt die Sache nämlich so, dass der Lehrling, indem er die Uhr von einem Kunden in Empfang nahm, als Ihr Vertreter handelte, und darum müssen Sie für diese Uhr ganz ebenso aufkommen, wie wenn sie Ihnen persönlich übergeben worden wäre. Das schliesst aber natürlich nicht aus, dass Sie sich mit Ihren Ansprüchen auf Ersatz gegen den Lehrling selbst, bzw. seinen Vater wenden können. Da dieser letztere im Verträge sich ausdrücklich dazu verpflichtet hat, den Schaden, den sein Sohn etwa

anrichten würde, gut zu machen, so dürften Sie im Falle eines Prozesses voraussichtlich ohne Schwierigkeiten gegen ihn obsiegen. Hieran ändert auch nichts die Tatsache, dass Sie bei der vorausgegangenen Auseinandersetzung Quittung geleistet und das Versprechen gegeben haben, keine Strafanzeige zu stellen. Alles dies bezieht sich naturgemäss nur auf diejenigen Vorgänge, die zur Zeit, als Sie jene Erklärung abgaben, Ihnen bereits bekannt waren.

**M. A. in P. Frage:** Bei den vielen Förmlichkeiten, die man nach den Versicherungsgesetzen zu erfüllen hat, ohne sich das Wie und Warum erklären zu können, ist es mir zweifelhaft geworden, wann eigentlich die Pflicht zur Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen beginnt, und wann sie aufhört. Es kommen hierfür, wie mir wohl bekannt ist, zwei Zeitpunkte in Betracht, nämlich der des Dienstaustritts auf der einen, und der der Anmeldung, bzw. Abmeldung auf der anderen Seite. Ich bitte daher, mir möglichst klar und kurz zu sagen, wie in dieser Hinsicht die Sache sich verhält. Im Meinungs-austausche mit mehreren meiner Kollegen hat sich herausgestellt, dass der eine so, der zweite aber ganz anders darüber denkt, und dass der dritte die Sache wiederum abweichend von den beiden ersten auffasst.

**Antwort:** Am besten glauben wir Ihnen mit dem Hinweise auf ein Urteil des Landgerichts I zu Berlin vom 18. Januar 1905 antworten zu können. Dort wird gesagt: Nach dem klaren Wortlaute des § 52, Abs. 1, Satz 4 des Krankenversicherungsgesetzes endet die Beitragspflicht des Arbeitgebers erst mit der vorschriftsmässigen Anmeldung, nicht schon mit dem Tage des Aufhörens der Beschäftigung. Indem das Gesetz dabei zwischen rechtzeitiger und verspäteter Abmeldung nicht unterscheidet, bringt es deutlich zum Ausdruck, dass beide Fälle in Bezug auf die Fortdauer der Beitragspflicht gleich zu behandeln seien. Bezöge sich die Vorschrift nur auf den Fall der verspäteten Abmeldung, so würde sie eine Ausnahme statuieren, während sie doch ihrem ganzen Zusammenhange nach als Regel gedacht ist. Eine derartige Einschränkung der Vorschrift im Wege der Interpretation erscheint schon aus dem Grunde nicht angängig, weil es dem Gesetzgeber, wenn er einen Unterschied in dieser Hinsicht hätte machen wollen, ein leichtes gewesen wäre, dies durch einen geeigneten Zusatz anzudeuten. Die Vorschrift hat, wie die Beklagte zutreffend hervorhebt, den Charakter einer Kontrollmassregel, nicht den einer Strafbestimmung. . . Die Härte, welche allerdings darin liegt, dass für das Ende der Beitragsfrist der Tag der Abmeldung, und nicht der Tag des Aufhörens der Beschäftigung, für den Beginn der Beitragspflicht dagegen der Tag des Arbeitsbeginns, und nicht der Tag der Anmeldung massgebend ist, lässt sich nur durch Gesetz, nicht durch Rechtsprechung beseitigen. — Die Beitragspflicht beginnt also mit dem Tage des Dienstantritts, einerlei, wann die Anmeldung erfolgt, und diese Pflicht hört auf mit dem Tage der Abmeldung, wobei es wiederum gleichgültig ist, wann der Austritt tatsächlich geschehen ist. Dass hierin ein innerer Widerspruch liegt, gibt das Gericht selbst zu, tröstet sich aber über ihn mit dem Gedanken, dass zur Lösung nicht der Richter, sondern der Gesetzgeber berufen sei.

**A. Z. Frage:** Einigen meiner Angestellten habe ich, und zwar auf ihr wiederholtes Bitten und mit Rücksicht darauf, dass sie schon längere Zeit in meinen Diensten stehen, eine Gehaltszulage versprochen und auch bereits einmal tatsächlich gewährt. Nachdem dies jedoch geschehen, haben einige von diesen Leuten mit ihrem Fleiss und mit der Sorgfalt, welche sie ihren Arbeiten zuzuwenden haben, auffallend nachgelassen, so dass sie jetzt kaum noch den Gehalt, den sie früher bekamen, verdienen, jedenfalls aber der Aufbesserung, die sie erfahren haben, nicht mehr würdig sind. Ich möchte sie deshalb auf die frühere Gehaltsstufe zurückversetzen und bitte um eine gefällige Auskunft darüber, ob ich dies ohne weiteres darf.

**Antwort:** Gehalts- und Lohnzulagen bedeuten, wenn man es rechtlich betrachtet, eine Veränderung des Anstellungsvertrages insofern, als die Vergütung, die der Arbeiter bisher bezogen hat, eine Erhöhung erfährt. Ist eine solche Zulage dem Angestellten gewährt worden und hat dieser sie (was ja wohl die Regel sein wird) angenommen, so ist damit ein neuer bindender Vertrag zu stande gekommen; der Prinzipal muss also von nun an den erhöhten Gehalt oder Lohn zahlen, und zwar selbst dann,